

# Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 18	München, den 18. August	1989
Datum	Inhalt	Seite
11. 8. 1989	<b>Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung, der Landkreisordnung und der Bezirksordnung</b> ..... 2020-1-1-I/2020-3-1-I/2020-4-2-I	368
11. 8. 1989	<b>Drittes Gesetz zur Änderung der Zugehörigkeit von Gemeinden zu Verwaltungsgemeinschaften</b> .. 2020-5-10-I	369
31. 7. 1989	<b>Bekanntmachung des Staatsvertrags vom 22. April/6. Mai/19. Juli 1988 zwischen dem Freistaat Bayern und dem Land Rheinland-Pfalz und dem Saarland zur Änderung des Staatsvertrags vom 19. Juni 1972, geändert durch Staatsvertrag vom 16. September/9. Oktober/15. Oktober 1985, über die Zugehörigkeit der Tierärzte und Veterinärpraktikanten des Landes Rheinland-Pfalz und des Saarlandes zur Bayerischen Ärzteversorgung</b> ..... 763-7-I	370
31. 7. 1989	<b>Bekanntmachung des Staatsvertrags vom 22. April/19. Juli 1988 zwischen dem Freistaat Bayern und dem Saarland zur Änderung des Staatsvertrags vom 9./15. November 1984 über die Zugehörigkeit der Apotheker, Apothekerassistenten und Pharmaziepraktikanten des Saarlandes zur Bayerischen Apothekerversorgung</b> ..... 763-13-I	372
5. 5. 1989	<b>Verordnung über die Errichtung einer Wirtschaftsschule, einer Berufsfachschule und einer schulvorbereitenden Einrichtung an der Bayerischen Landesschule für Körperbehinderte in München</b> ..... 2233-3-3-K	373
29. 6. 1989	<b>Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Benutzungsgebühren der Bayerischen Landesschulen für Blinde, Gehörlose und Körperbehinderte</b> ..... 2233-5-K	374
20. 7. 1989	<b>Verordnung zur Änderung der Berufsschulordnung</b> ..... 2236-2-1-K	375
26. 7. 1989	<b>Vierte Verordnung zur Änderung der Volksschulordnung</b> ..... 2232-2-K	376
26. 7. 1989	<b>Verordnung zur Übertragung von Aufgaben auf die Oberversicherungsämter</b> ..... 827-3-A	383
—	<b>Hinweis auf die amtliche Veröffentlichung einer Rechtsverordnung im Amtsblatt der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft und Kunst, Teil I</b> ..... 2210-4-1-2-3-WK	384

# Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung, der Landkreisordnung und der Bezirksordnung

Vom 11. August 1989

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

## § 1

### Änderung der Gemeindeordnung

Art. 75 der **Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – Gemeindeordnung – GO** – (BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 1989 (GVBl S. 104), wird wie folgt geändert:

Dem Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„<sup>2</sup>Ausnahmen sind insbesondere zulässig bei der Vermietung kommunaler Gebäude zur Sicherung preiswerten Wohnens und zur Sicherung der Existenz kleiner und ertragsschwacher Gewerbebetriebe.“

## § 2

### Änderung der Landkreisordnung

Art. 69 der **Landkreisordnung für den Freistaat Bayern – Landkreisordnung – LKrO** – (BayRS 2020-3-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 1989 (GVBl S. 104), wird wie folgt geändert:

Dem Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„<sup>2</sup>Ausnahmen sind insbesondere zulässig bei der Vermietung von Gebäuden zur Sicherung preiswerten Wohnens und zur Sicherung der Existenz kleiner und ertragsschwacher Gewerbebetriebe.“

## § 3

### Änderung der Bezirksordnung

Art. 67 der **Bezirksordnung für den Freistaat Bayern – Bezirksordnung – BezO** – (BayRS 2020-4-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 1989 (GVBl S. 89), wird wie folgt geändert:

Dem Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„<sup>2</sup>Ausnahmen sind insbesondere zulässig bei der Vermietung von Gebäuden zur Sicherung preiswerten Wohnens und zur Sicherung der Existenz kleiner und ertragsschwacher Gewerbebetriebe.“

## § 4

### Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1989 in Kraft.

(2) Das Staatsministerium des Innern wird ermächtigt, die in den §§ 1 bis 3 geänderten Gesetze neu bekanntzumachen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

München, den 11. August 1989

**Der Bayerische Ministerpräsident**

In Vertretung

Dr. M. Berghofer-Weichner

Stellvertreterin des Ministerpräsidenten  
und Staatsministerin der Justiz

2020-5-10-I

## **Drittes Gesetz zur Änderung der Zugehörigkeit von Gemeinden zu Verwaltungsgemeinschaften**

**Vom 11. August 1989**

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

### Art. 1

Neugliederungen im Landkreis Deggendorf,  
Regierungsbezirk Niederbayern

(1) Die Verwaltungsgemeinschaft Hengersberg wird aufgelöst.

(2) Aus der Verwaltungsgemeinschaft Schöllnach wird die Gemeinde Iggenbach entlassen.

### Art. 2

Neugliederungen im Landkreis Passau,  
Regierungsbezirk Niederbayern

(1) Die Verwaltungsgemeinschaft Griesbach i. Rottal wird aufgelöst.

(2) Aus der Verwaltungsgemeinschaft Rotthalmünster wird der Markt Kößlarn entlassen.

### Art. 3

Neugliederung im Landkreis Regen,  
Regierungsbezirk Niederbayern

Aus der Verwaltungsgemeinschaft Ruhmannsfelden wird die Gemeinde Patersdorf entlassen.

### Art. 4

Neugliederung im Landkreis Coburg,  
Regierungsbezirk Oberfranken

Die Verwaltungsgemeinschaft Untersiemau wird aufgelöst.

### Art. 5

Neugliederungen im Landkreis Würzburg,  
Regierungsbezirk Unterfranken

(1) Die Verwaltungsgemeinschaft Eisingen wird aufgelöst.

(2) Aus der Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim wird die Gemeinde Kleinrinderfeld entlassen.

### Art. 6

Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1990 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten alle Vorschriften außer Kraft, die diesem Gesetz entgegenstehen oder entsprechen.

München, den 11. August 1989

**Der Bayerische Ministerpräsident**

In Vertretung

Dr. M. Berghofer-Weichner

Stellvertreterin des Ministerpräsidenten  
und Staatsministerin der Justiz

763-7-I

**Bekanntmachung**  
**des Staatsvertrags vom 22. April/6. Mai/19. Juli 1988**  
**zwischen dem Freistaat Bayern und dem Land Rheinland-Pfalz**  
**und dem Saarland**  
**zur Änderung des Staatsvertrags vom 19. Juni 1972,**  
**geändert durch Staatsvertrag**  
**vom 16. September/9. Oktober/15. Oktober 1985**  
**über die Zugehörigkeit der Tierärzte und Veterinärpraktikanten**  
**des Landes Rheinland-Pfalz und des Saarlandes**  
**zur Bayerischen Ärzteversorgung**

Vom 31. Juli 1989

Der Landtag des Freistaates Bayern hat mit Beschluß vom 18. Juli 1989 dem Staatsvertrag vom 22. April/6. Mai/19. Juli 1988 zwischen dem Freistaat Bayern und dem Land Rheinland-Pfalz und dem Saarland zur Änderung des Staatsvertrags vom 19. Juni 1972, geändert durch Staatsvertrag vom 16. September/9. Oktober/15. Oktober 1985 über die Zugehörigkeit der Tierärzte und Veterinärpraktikanten des Landes Rheinland-Pfalz und des Saarlandes zur Bayerischen Ärzteversorgung zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend bekanntgemacht.

Der Tag, an dem der Vertrag nach seinem Art. 2 in Kraft tritt, wird im Gesetz- und Verordnungsblatt bekanntgegeben werden.

München, den 31. Juli 1989

**Der Bayerische Ministerpräsident**  
 Dr. h.c. Max Streibl

**Staatsvertrag**  
**vom 22. April/6. Mai/19. Juli 1988**  
**zwischen dem Freistaat Bayern und dem Land Rheinland-Pfalz**  
**und dem Saarland**  
**zur Änderung des Staatsvertrags vom 19. Juni 1972,**  
**geändert durch Staatsvertrag**  
**vom 16. September/9. Oktober/15. Oktober 1985**  
**über die Zugehörigkeit der Tierärzte und Veterinärpraktikanten**  
**des Landes Rheinland-Pfalz und des Saarlandes**  
**zur Bayerischen Ärzteversorgung**

Der Freistaat Bayern,  
 vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser  
 vertreten durch den Staatsminister des Innern,  
 und  
 das Land Rheinland-Pfalz,  
 vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser  
 vertreten durch den Minister des Innern und für  
 Sport,  
 und  
 das Saarland,  
 vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser  
 vertreten durch den Minister für Arbeit, Gesund-  
 heit und Sozialordnung,  
 schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Art. 1

Der Staatsvertrag zwischen dem Freistaat Bayern und dem Land Rheinland-Pfalz und dem Saarland über die Zugehörigkeit der Tierärzte und Veterinärpraktikanten des Landes Rheinland-Pfalz und des Saarlandes zur Bayerischen Ärzteversorgung, gesetzlich vertreten und verwaltet durch die Bayerische Versicherungskammer, vom 19. Juni 1972 (BayRS 763-7-I, BayGVBl 1973 S. 9; GVBl. Rheinland-Pfalz S. 317; Amtsblatt des Saarlandes 1973 S. 18), geändert durch Staatsvertrag zwischen dem Freistaat Bayern und dem Land Rheinland-Pfalz und dem Saarland vom 16. September/9. Oktober/15. Oktober 1985 (BayGVBl 1986 S. 156; GVBl. Rheinland-Pfalz 1986 S. 133; Amtsblatt des

Saarlandes 1986 S.1166) wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Mitglieder der Bayerischen Ärzteversorgung sind alle nicht berufsunfähigen, zur Berufsausübung berechtigten Tierärzte und Veterinärpraktikanten, die Deutsche im Sinn des Art. 116 des Grundgesetzes sind oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Gemeinschaften besitzen, wenn sie im Land Rheinland-Pfalz oder im Saarland beruflich tätig sind.“

2. In Art. 7 Abs. 1 wird die Bezeichnung „Ministerium des Innern“ durch die Bezeichnung „Ministerium des Innern und für Sport“ ersetzt.

#### Art. 2

Dieser Staatsvertrag tritt nach der Zustimmung der verfassungsmäßig zuständigen Organe der vertragschließenden Länder am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Austausch der Ratifikationsurkunden folgt.

München, den 22. April 1988

**Für den Freistaat Bayern  
Der Staatsminister des Innern**

August R. Lang

Mainz, den 6. Mai 1988

**Für das Land Rheinland-Pfalz  
Der Minister des Innern und für Sport**

Rudi Geil

Saarbrücken, den 19. Juli 1988

**Für das Saarland  
Der Minister für Arbeit,  
Gesundheit und Sozialordnung**

Dr. Brunhilde Peter

763-13-I

**Bekanntmachung  
des Staatsvertrags vom 22. April/19. Juli 1988  
zwischen dem Freistaat Bayern und dem Saarland  
zur Änderung des Staatsvertrags vom 9./15. November 1984  
über die Zugehörigkeit der Apotheker, Apothekerassistenten  
und Pharmaziepraktikanten des Saarlandes  
zur Bayerischen Apothekerversorgung**

Vom 31. Juli 1989

Der Landtag des Freistaates Bayern hat mit Beschluß vom 18. Juli 1989 dem am 22. April/19. Juli 1988 unterzeichneten Staatsvertrag zwischen dem Freistaat Bayern und dem Saarland zur Änderung des Staatsvertrags vom 9./15. November 1984 über die Zugehörigkeit der Apotheker, Apothekerassistenten und Pharmaziepraktikanten des Saarlandes zur Bayerischen Apothekerversorgung zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend bekanntgemacht.

Der Tag, an dem der Vertrag nach seinem Art. 2 in Kraft tritt, wird im Gesetz- und Verordnungsblatt bekanntgegeben werden.

München, den 31. Juli 1989

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Dr. h.c. Max Streibl

**Staatsvertrag  
vom 22. April/19. Juli 1988  
zwischen dem Freistaat Bayern und dem Saarland  
zur Änderung des Staatsvertrags vom 9./15. November 1984  
über die Zugehörigkeit der Apotheker, Apothekerassistenten  
und Pharmaziepraktikanten des Saarlandes  
zur Bayerischen Apothekerversorgung**

Der Freistaat Bayern,  
vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser  
vertreten durch den Staatsminister des Innern,  
und  
das Saarland,

vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser  
vertreten durch den Minister für Arbeit, Gesundheit  
und Sozialordnung,

schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Art. 1

Der Staatsvertrag zwischen dem Freistaat Bayern und dem Saarland über die Zugehörigkeit der Apotheker, Apothekerassistenten und Pharmaziepraktikanten des Saarlandes zur Bayerischen Apothekerversorgung vom 9./15. November 1984 (BayRS 763-13-I, BayGVBl 1985 S. 97; Amtsblatt des Saarlandes 1985 S. 185) wird wie folgt geändert:

Art. 1 erhält folgende Fassung:

„Mitglieder der Bayerischen Apothekerversorgung sind alle nicht berufsunfähigen Apotheker, Apothekerassistenten und Pharmaziepraktikanten, die Deutsche im Sinn des Art. 116 des Grundgesetzes sind oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Gemeinschaften besitzen,

wenn sie im Saarland in Apotheken oder öffentlichen wissenschaftlichen Anstalten tätig sind, soweit Art. 3 dieses Staatsvertrags und die Satzung der Bayerischen Apothekerversorgung keine Ausnahmen bestimmen.“

Art. 2

Dieser Staatsvertrag tritt nach der Zustimmung der verfassungsmäßig zuständigen Organe der vertragschließenden Länder am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Austausch der Ratifikationsurkunden folgt.

München, den 22. April 1988

**Für den Freistaat Bayern  
Der Staatsminister des Innern**

August R. Lang

Saarbrücken, den 19. Juli 1988

**Für das Saarland  
Der Minister für Arbeit,  
Gesundheit und Sozialordnung**

Dr. Brunhilde Peter

2233-3-3-K

**Verordnung  
über die Errichtung einer Wirtschaftsschule,  
einer Berufsfachschule und  
einer schulvorbereitenden Einrichtung  
an der Bayerischen Landesschule für Körperbehinderte  
in München**

Vom 5. Mai 1989

Auf Grund von Art. 20 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in Verbindung mit Art. 12, 13 Abs. 1 Nr. 8 des Sonderschulgesetzes und § 2 Abs. 2 der Sechsten Verordnung zur Durchführung des Sonderschulgesetzes (BayRS 2233-1-6-K), geändert durch Verordnung vom 6. November 1985 (GVBl S. 685), sowie § 1 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden (BayRS 200-1-S) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

## § 1

An der Bayerischen Landesschule für Körperbehinderte in München wird eine Staatliche Wirtschaftsschule für Körperbehinderte errichtet, die die Lerninhalte der dreistufigen Form (Art. 13 Abs. 2 BayEUG) in vier Jahren (Jahrgangsstufe 8 bis 11) vermittelt (Art. 9 Abs. 3 Nr. 3 BayEUG).

## § 2

An der Bayerischen Landesschule für Körperbehinderte in München wird eine Staatliche kaufmännische Berufsfachschule für Körperbehinderte mit drei Schuljahren zur Ausbildung von Bürokräften entsprechend den von den Industrie- und Handelskammern gemäß § 48 des Berufsbildungsgesetzes erlassenen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen errichtet (Art. 12, 9 Abs. 3 Nr. 3 BayEUG).

## § 3

An der Bayerischen Landesschule für Körperbehinderte in München wird eine Staatliche schulvorbereitende Einrichtung für Körperbehinderte errichtet (Art. 9 Abs. 5 BayEUG).

## § 4

Träger des Personal- und des Schulaufwands ist nach Art. 6 und 11 Abs. 1 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes vom 24. Juli 1986 (GVBl S. 169, BayRS 2230-7-1-K), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 1989 (GVBl S. 105), der Freistaat Bayern.

## § 5

<sup>1</sup>Die Schulaufsicht wird vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus ausgeübt. <sup>2</sup>Die Gesundheitsaufsicht und die Bauaufsicht obliegen der Regierung von Oberbayern.

## § 6

Die §§ 1, 2, 4 und 5 treten mit Wirkung vom 1. August 1985, § 3 tritt mit Wirkung vom 1. August 1987 in Kraft.

München, den 5. Mai 1989

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus**

Hans Zehetmair, Staatsminister

2233-5-K

**Dritte Verordnung  
zur Änderung der Verordnung  
über die Benutzungsgebühren  
der Bayerischen Landesschulen für Blinde,  
Gehörlose und Körperbehinderte**

Vom 29. Juni 1989

Auf Grund des Art. 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Kostengesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

## § 1

Die Verordnung über die Benutzungsgebühren der Bayerischen Landesschulen für Blinde, Gehörlose und Körperbehinderte vom 10. Juli 1986 (GVBl S. 226, BayRS 2233-5-K), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. April 1988 (GVBl S. 117), wird wie folgt geändert:

## 1. § 1 wird wie folgt geändert:

## a) In Absatz 1 werden ersetzt

die Zahl 3 465,— durch die Zahl 3 600,—,  
die Zahl 115,50 durch die Zahl 180,—,  
die Zahl 100,— durch die Zahl 150,—,  
die Zahl 5 010,— durch die Zahl 5 200,—,  
die Zahl 167,— durch die Zahl 260,—.

## b) In Absatz 2 werden ersetzt

die Zahl 690,— durch die Zahl 720,—,  
die Zahl 34,50 durch die Zahl 36,—,  
die Zahl 1 002,— durch die Zahl 1 040,—,  
die Zahl 50,— durch die Zahl 52,—.

## c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Nicht im Heim oder Tagesheim Unter-  
gebrachte entrichten für die Teilnahme an  
der Verpflegung einen Betrag von 1,30 DM  
für das Frühstück, 4,— DM für das Mittagessen  
und 2,70 DM für das Abendessen.“

d) In Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „Überwachung“ gestrichen.

## 2. § 2 wird wie folgt geändert:

## a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

## aa) Folgender neuer Satz 2 wird eingefügt:

„<sup>2</sup>Sie wird zusätzlich berechnet für jeden  
Heimaufenthaltstag an den Wochenenden,  
in den Schulferien oder Urlaubszeiten.“

bb) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden  
Sätze 3 und 4.

## b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Für außerhalb der Wochenenden, der  
Ferien oder der Urlaubszeiten nicht in der  
Landesschule zugebrachte Tage wird, wenn  
die Abwesenheit mehr als fünf zusammen-  
hängende Tage beträgt, die Verpflegungs-  
gebühr nach § 1 Abs. 3 erstattet bzw. herabge-  
setzt.“

3. In § 4 Abs. 4 wird das Wort „Mittagsverpflegung“  
durch das Wort „Verpflegung“ ersetzt.

## § 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 1989 in  
Kraft.

München, den 29. Juni 1989

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus**

Hans Zehetmair, Staatsminister

2236-2-1-K

## Verordnung zur Änderung der Berufsschulordnung

Vom 20. Juli 1989

Auf Grund von Art. 24 Abs. 2 Satz 2, Art. 31 Abs. 4 und Art. 66 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

### § 1

Die Schulordnung für die Berufsschulen in Bayern (Berufsschulordnung – BSO) vom 19. Juli 1983 (GVBl S. 759, BayRS 2236-2-1-K), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. August 1987 (GVBl S. 307), wird wie folgt geändert:

1. § 23 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Das Zwischenzeugnis wird am letzten Unterrichtstag der zweiten vollen Woche im Februar, das Jahreszeugnis am für die Klasse letzten Unterrichtstag im Schuljahr ausgestellt.“

2. Dem § 24 Abs. 3 wird folgender Satz 3 angefügt:

„<sup>3</sup>Satz 2 findet bei unzureichenden Leistungen im Fach Datenverarbeitung entsprechende Anwendung.“

3. Dem § 26 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Der Vorsitzende kann Schüler von der Prüfung im Fach Sozialkunde befreien, wenn ihnen bereits einmal der erfolgreiche Berufsschulabschluß zuerkannt worden war und sie deswegen vom Unterricht in Sozialkunde befreit wurden.“

4. § 34 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird folgender neuer Satz 8 eingefügt:

„<sup>8</sup>Bei einer Befreiung von der Abschlußprüfung im Fach Sozialkunde nach § 26 Abs. 3 entfällt eine Zeugnisnote in diesem Fach.“

b) Der bisherige Satz 8 wird Satz 9.

5. § 72 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Für Schüler im Berufsgrundschuljahr ist vom Schulträger für die Zeit einer fachpraktischen Ausbildung in außerschulischen Einrichtungen eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.“

6. Anlage Buchst. A wird wie folgt geändert:

a) Der Fußnote zu Nummer 1 Buchst. a wird folgender Satz 2 angefügt:

„Soweit mit der Studentafel nach Spalte 1 der nach den Zeitrichtwerten der KMK-Rahmenlehrpläne vorgesehene fachliche Unterricht nicht voll abgedeckt werden kann, können die Lehrpläne in der Fachstufe zusätzliche einzelne Unterrichtstage mit ausschließlich fachlichem Unterricht vorsehen.“

b) In Nummer 2 wird bei der Zahl 12 das Fußnotenzeichen „\*\*\*\*“ gesetzt; die Fußnote erhält folgende Fassung:

„\*\*\*\*) Die Studentafel gilt auch ab 24 Unterrichtswochen in der Fachstufe.“

### § 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1989 in Kraft.

München, den 20. Juli 1989

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus**

Hans Zehetmair, Staatsminister

2232-2-K

## Vierte Verordnung zur Änderung der Volksschulordnung

Vom 26. Juli 1989

Auf Grund von Art. 24 Abs. 2 Satz 2, Art. 66 und 97 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

### § 1

Die Schulordnung für die Volksschulen in Bayern (Volksschulordnung – VSO) vom 21. Juni 1983 (GVBl S. 597, BayRS 2232-2-K), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. August 1987 (GVBl S. 321, ber. S. 391), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) <sup>1</sup>Schüler öffentlicher oder staatlich anerkannter Volksschulen, die in die unterste Jahrgangsstufe des Gymnasiums übertreten wollen, erhalten auf Antrag der Erziehungsberechtigten an den ersten drei Unterrichtstagen des Monats Mai ein Übertrittszeugnis. <sup>2</sup>Schüler öffentlicher oder staatlich anerkannter Volksschulen, die in die unterste Jahrgangsstufe der vierstufigen Realschule oder der drei- oder vierstufigen Wirtschaftsschule übertreten wollen, erhalten auf Antrag der Erziehungsberechtigten an den ersten drei Unterrichtstagen des Monats März ein Übertrittszeugnis. <sup>3</sup>Die Übertrittszeugnisse stellen fest, für welche Schulart die Schüler geeignet sind.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. die Jahresfortgangsnoten; § 26 Abs. 2 gilt entsprechend; im Fall des Absatzes 2 Satz 2 gelten die Noten des Zwischenzeugnisses als Jahresfortgangsnoten;“

bb) Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. eine zusammenfassende Beurteilung.“

c) Im Absatz 4 werden die Worte „in einem Gesamturteil“ durch die Worte „in einer zusammenfassenden Beurteilung“ ersetzt.

2. § 11 erhält folgende Fassung:

### „§ 11

#### Unterricht für Aussiedlerschüler

(1) <sup>1</sup>Es werden Klassen zur Eingliederung von Aussiedlerschülern eingerichtet; § 10 Abs. 2 gilt entsprechend. <sup>2</sup>Der Schulleiter weist einer solchen Klasse Aussiedlerschüler zu, die dem deutschsprachigen Unterricht nicht folgen können.

(2) Für Aussiedlerschüler, die eine Klasse zur Eingliederung von Aussiedlerschülern nicht besuchen, werden Intensivkurse oder Förderunterricht in der deutschen Sprache eingerichtet; § 10 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.“

3. In § 17 wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:

„(5) <sup>1</sup>Bei allen Probearbeiten sind Verstöße gegen die Sprachrichtigkeit und schwerere Ausdrucksmängel zu kennzeichnen. <sup>2</sup>Hiervon kann in der Jahrgangsstufe 2 und bei Schülern mit nichtdeutscher Muttersprache abgesehen werden, soweit pädagogische Gründe dies erfordern.“

Die bisherigen Absätze 5 bis 7 werden Absätze 6 bis 8.

4. § 26 Abs. 11 erhält folgende Fassung:

„(11) Für die Zeugnisse sind die Vordrucke zu verwenden, die dem vom Staatsministerium herausgegebenen Muster entsprechen.“

5. § 30 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Sätze 2 und 3 durch folgende Sätze 2, 3 und 4 ersetzt:

„<sup>2</sup>Für Teilnehmer mit nichtdeutscher Muttersprache tritt auf Antrag an die Stelle des Faches Englisch das Fach Muttersprache (Griechisch, Italienisch, Portugiesisch, Serbokroatisch, Spanisch, Türkisch). <sup>3</sup>Für Teilnehmer mit nichtdeutscher Muttersprache, die weniger als sechs Jahre eine deutsche Schule besucht haben, tritt auf Antrag an die Stelle des Faches Deutsch das Fach Deutsch als Zweitsprache. <sup>4</sup>Für Aussiedler gilt Satz 3 entsprechend.“

b) In Absatz 6 werden die Worte „nach dem Muster der Anlage“ gestrichen.

c) In Absatz 7 werden die Worte „nach Muster der Anlage“ gestrichen.

6. § 31 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 1 Satz 1; folgender Satz 2 wird angefügt:

„<sup>2</sup>An Stelle eines praktischen/musischen Faches kann der Teilnehmer das Fach Informatik wählen.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) <sup>1</sup>Für Teilnehmer mit nichtdeutscher Muttersprache tritt auf Antrag ihrer Erziehungsberechtigten an die Stelle des Faches Englisch das Fach Muttersprache, wenn muttersprachlicher Unterricht in Griechisch, Italienisch, Portugiesisch, Serbokroatisch, Spanisch oder Türkisch besucht wird. <sup>2</sup>Für Teilnehmer mit nichtdeutscher Muttersprache, die weniger als sechs Jahre

eine deutsche Schule besucht haben, tritt auf Antrag ihrer Erziehungsberechtigten an die Stelle des Faches Deutsch das Fach Deutsch als Zweitsprache. <sup>3</sup>Für Aussiedlerschüler gilt Satz 2 entsprechend.“

7. § 32 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Muttersprache“ ein Komma und das Wort „Informatik“ eingefügt.

bb) Es wird folgende neue Nummer 3 eingefügt:

„3. zusätzlich aus einem praktischen Teil im Fach Informatik;“

Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4.

b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Fächer“ die Worte „sowie im Fach Informatik“ eingefügt.

8. § 34 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. in den Fächern Deutsch und Muttersprache je 180 Minuten;“

b) In Nummer 8 wird die Zahl „180“ durch die Zahl „240“ ersetzt.

c) Nummer 10 erhält folgende Fassung:

„10. in den Fächern Kunsterziehung und Textilarbeit je 150 Minuten;“

d) Es wird folgende Nummer 11 angefügt:

„11. im Fach Informatik 120 Minuten.“

9. In § 39 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „nach dem Muster der Anlage“ gestrichen.

10. § 54 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 5 angefügt:

„<sup>5</sup>§ 53 Abs. 2 gilt entsprechend.“

b) Absatz 3 wird aufgehoben.

11. § 55 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) § 53 Abs. 2 sowie § 54 Abs. 1 Sätze 2 und 4 und Abs. 2 gelten entsprechend.“

12. § 63 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 1 Satz 1.

b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„<sup>2</sup>Im Vertretungsfall wird die Wahlberechtigung durch den Stellvertreter wahrgenommen.“

13. Die Übersicht über die Anlagen zur VSO erhält folgende Fassung:

### „Anlagen zur VSO

**Anlage 1** (zu § 2 Abs. 2): Anmeldeblatt

**Anlage 2** (zu § 2 Abs. 2): Erklärung über den Besuch einer Klasse mit Schülern gleichen Bekenntnisses

**Anlage 3.1** (zu § 12 Abs. 1): Stundentafel der Grundschule

**Anlage 3.2** (zu § 12 Abs. 1): Stundentafel der Hauptschule

**Anlage 3.3** (zu § 12 Abs. 1): Stundentafel für die zweisprachige Klasse

**Anlage 3.4** (zu § 12 Abs. 1): Stundentafel für die Übergangsklasse

**Anlage 4** (zu § 16 Abs. 4): Schülerliste“

14. Die Anlagen 1.1 und 1.2 werden durch die **Anlagen 1 und 2 dieser Verordnung** ersetzt. Die bisherige Anlage 2 wird aufgehoben.

15. Anlage 3.1 wird wie folgt geändert:

a) In der Stundentafel der Grundschule wird die Zahl „17“ des Grundlegenden Unterrichts für die Jahrgangsstufe 1 durch die Zahl „15“, für die Jahrgangsstufe 2 durch die Zahl „16“ ersetzt; hinsichtlich der Gesamtstundenzahl wird die Zahl „24“ für die Jahrgangsstufe 1 durch die Zahl „22“ und die Zahl „25“ für die Jahrgangsstufe 2 durch die Zahl „24“ ersetzt.

b) Nummer 4 Satz 2 der Bestimmungen zur Stundentafel erhält folgende Fassung:

„In den Jahrgangsstufen 1 und 2 müssen mindestens der Grundlegende Unterricht und der Förderunterricht vom Klassenleiter erteilt werden.“

16. In Anlage 3.2 erhält Nummer 2.3 der Bestimmungen zur Stundentafel folgende Fassung:

„2.3 Das Wahlpflichtfach Englisch muß an jeder Schule angeboten werden. Die Erziehungsberechtigten müssen über die Bedeutung des Faches Englisch ausreichend

informiert und beraten werden. Das Wahlpflichtfach Englisch kann nur abgewählt werden, wenn der Schüler besondere Leistungsschwierigkeiten, insbesondere im Fach Englisch, aufweist oder wenn zu erwarten ist, daß er den qualifizierenden Hauptschulabschluß sonst nicht erreicht. Die Entscheidung über die Zulässigkeit der Abwahl trifft die Schule.“

17. Anlage 3.3 wird durch die **Anlage 3.3 dieser Verordnung** ersetzt.

18. Die Anlagen 5.1 bis 5.14, 6, 7 und 8 werden aufgehoben.

### § 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1989 in Kraft.

München, den 26. Juli 1989

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus**

Hans Zehetmair, Staatsminister

Amtliches Formular

Anlage 1 (zu § 2 Abs. 2)

## Anmeldeblatt

## I. Schüler

Familiennamen, Rufname, weitere Vornamen			Anschrift
Geburtsdatum	Bekenntnis	Staatsangehörigkeit	
Geburtsort (Landkreis, Land)			Tel.

## II. Erziehungsberechtigte

Art (Vater, Mutter, Vormund etc.)	Anschrift (falls von Schüleradresse abweichend)
Name, Vorname(n)	
Art des weiteren Erziehungsberechtigten	Anschrift (falls von Schüleradresse abweichend)
Name, Vorname(n)	

## III. Person, die den Schüler betreut (falls nicht zugleich Erziehungsberechtigte/r)

Art des Verhältnisses zum Schüler (z. B. Verwandte/r, Pflegemutter, Heimleiter, etc.)	Anschrift (falls von Schüleradresse abweichend)
Name, Vorname bzw. Bezeichnung des Heimes	

## IV. Weitere Angaben über den Schüler

Zahl der Geschwister, Geburtsjahre		19 .....	/	19 .....	/	19 .....	/	19 .....	/
Hat das Kind einen Kindergarten besucht	ja/nein* ..... Monate								
Freiwillige Angaben der erziehungsberechtigten Person, die den Schüler betreut, die für die Erziehung und den Schulbetrieb von Bedeutung sind (z. B. besondere körperliche, geistige oder charakterliche Eigenschaften).									
Die Erhebung und die Verarbeitung der vorstehenden Daten sind nach Art. 62 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) zulässig.									
.....					.....				
(Ort)					(Datum)				
.....					.....				
(Unterschrift/en des/der Erziehungsberechtigten)					Lehrer/in				
<b>Aufnahme in die Schule</b>									
Das Kind wird zu Beginn des Schuljahres 19 ..... / .....									
in die ..... schule .....									
in die Jahrgangsstufe .....									
– auf Antrag der Erziehungsberechtigten vorzeitig* – aufgenommen.									
.....					.....				
Ort, Datum					Schulleiter/in				

\* Nichtzutreffendes streichen

**Ablehnung der vorzeitigen Schulaufnahme**

Der Antrag auf vorzeitige Schulaufnahme des Kindes wird abgelehnt.

Die Erziehungsberechtigten haben gleichzeitig einen mit nachstehenden Gründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung versehenen Bescheid gegen Zustellungsnachweis erhalten.

Gründe für die Ablehnung des Antrags: .....

.....  
.....  
.....  
.....

.....  
Schulleiter/in

**Zurückstellung**

Das Kind wird für das Schuljahr 19...../..... vom Schulbesuch zurückgestellt.

Die Erziehungsberechtigten haben gleichzeitig einen mit nachstehenden Gründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung versehenen Bescheid gegen Zustellungsnachweis erhalten.

Gründe für die Zurückstellung: .....

.....  
.....  
.....  
.....

.....  
Schulleiter/in

**Überweisung an die Sonderschule**

Das Kind wurde mit Wirkung vom .....

an die Sonderschule für .....

in ..... überwiesen.

Die Erziehungsberechtigten haben gleichzeitig einen mit nachstehenden Gründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung versehenen Bescheid gegen Zustellungsnachweis erhalten.

Gründe für die Überweisung:

(siehe gesondertes Blatt)

.....  
Schulleiter/in

Amtliches Formular

Anlage 2 (zu § 2 Abs. 2)

## Erklärung über den Besuch einer Klasse mit Schülern gleichen Bekenntnisses

Zunächst bitte folgendes lesen!

### I. Gesetzliche Vorschriften

1. Die öffentlichen Volksschulen sind gemeinsame Schulen für alle volksschulpflichtigen Kinder. In ihnen werden die Schüler nach den gemeinsamen Grundsätzen der christlichen Bekenntnisse unterrichtet und erzogen. In Klassen mit Schülern gleichen Bekenntnisses wird darüber hinaus den besonderen Grundsätzen dieses Bekenntnisses Rechnung getragen. Die religiösen Empfindungen der Kinder, die keinem christlichen Bekenntnis angehören, sind zu achten (Art. 135 und Art. 136 Abs. 1 der Bayerischen Verfassung).
2. Klassen werden vom Schulamt nach pädagogischen und schulorganisatorischen Erfordernissen gebildet. Unter Beachtung dieser Erfordernisse werden vom Schulleiter Schüler gleichen Bekenntnisses einer Klasse zugewiesen, wenn für die Jahrgangsstufe zwei oder mehr Klassen (Parallelklassen) gebildet worden sind und dieziehungsberechtigten zustimmen. Ein Anspruch auf Aufnahme in eine solche Klasse besteht nicht (Art. 2 des Volksschulgesetzes).
3. Bei der Schulanmeldung geben die Erziehungsberechtigten eine Erklärung darüber ab, ob sie der Zuweisung in eine Klasse mit Schülern gleichen Bekenntnisses zustimmen, falls für die Jahrgangsstufe zwei oder mehr Klassen (Parallelklassen) gebildet werden. Diese Erklärung gilt für die Dauer des Besuchs der Volksschule, wenn sie nicht widerrufen wird. Der Widerruf wird mit Beginn des folgenden Schuljahres wirksam (Art. 9 Abs. 2 des Volksschulgesetzes).

### II. Erläuterung

1. Mit nachstehendem Vordruck erhalten Sie Gelegenheit, eine Erklärung darüber abzugeben, ob Sie der Zuweisung Ihres Kindes in eine Klasse mit Schülern gleichen Bekenntnisses zustimmen, falls für die Jahrgangsstufe zwei oder mehr Klassen (Parallelklassen) gebildet werden. Die Erklärung bleibt für die Dauer des Besuchs einer öffentlichen Schule wirksam, wenn sie nicht widerrufen wird. Der Widerruf wird bei Änderung des Bekenntnisses sofort, im übrigen erst mit Beginn des folgenden Schuljahres wirksam.
2. Wenn Sie keine Zustimmungserklärung abgeben, wird Ihr Kind, falls Parallelklassen gebildet werden, möglichst einer bekenntnisgemischten Klasse zugewiesen. Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, daß es einer bekenntniseinheitlichen Klasse zugewiesen werden muß, wenn dies aus pädagogischen und schulorganisatorischen Gründen erforderlich ist. Bei der Klassenbildung kommt nämlich den pädagogischen und schulorganisatorischen Erfordernissen der Vorrang zu (siehe oben im Abschnitt I Nr. 2). Parallelklassen sollen möglichst dieselbe Schülerzahl aufweisen. Außerdem soll vermieden werden, daß die einer Bekenntnisminderheit angehörenden Schüler auf alle für eine Jahrgangsstufe errichteten parallelen Jahrgangsklassen aufgeteilt werden. Für bekenntniseinheitliche Klassen, in die Kinder aus pädagogischen und schulorganisatorischen Gründen ohne Zustimmung der Erziehungsberechtigten eingewiesen werden, gilt Art. 6 Abs. 2 Satz 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen nicht; in diesen Klassen wird nach den gemeinsamen Grundsätzen der christlichen Bekenntnisse unterrichtet und erzogen.

### III. Erklärung

Das Kind ..... besucht im nächsten Schuljahr  
(Familienname und Vorname)

die öffentliche Volksschule .....  
(Bezeichnung der Volksschule)

Von den vorstehenden gesetzlichen Vorschriften und der Erläuterung habe ich Kenntnis genommen.

Ich stimme zu, daß das Kind in eine Klasse mit Schülern gleichen Bekenntnisses eingewiesen wird, falls für die Jahrgangsstufe zwei oder mehr Klassen (Parallelklassen) gebildet werden.

..... 19.....

.....  
(Unterschrift eines Erziehungsberechtigten)

**Anlage 3.3** (zu § 12 Abs. 1)**Stundentafel für die zweisprachige Klasse**

Unterrichtsfach	Jahrgangsstufen							
	1	2	3	4	5	6	7	8
<b>1. Pflichtfächer</b>								
1.1 Religionslehre	2	2	2	2	2	2	2	2
1.2 Griechisch/Italienisch/Portugiesisch/ Serbokroatisch/Spanisch/Türkisch	5	5	5	5	5	5	5	4
1.3 Deutsch als Zweitsprache	5*	5*	8*	8*	8*	7*	7*	7*
1.4 Mathematik	5	5	3*+2	5*	6*	5*	5*	5*
1.5 Physik/Chemie	—	—	—	—	—	2*	2*	2*
1.6 Biologie	—	—	—	—	1*	1*	1*	1*
1.7 Heimat- und Sachkunde	3	3	2*+2	3*+1	—	—	—	—
1.8 Geschichte/Sozialkunde	—	—	—	—	1	1	2	2
1.9 Erdkunde	—	—	—	—	2	2	1*	1*
1.10 Arbeitslehre	—	—	—	—	—	—	2*	2*
1.11 Sport	2	2	2+2 <sup>1)</sup>	2+2 <sup>1)</sup>	2*+2 <sup>1)</sup>	2*+2 <sup>1)</sup>	2*+2 <sup>1)</sup>	2*+2 <sup>1)</sup>
1.12 Textilarbeit/Werken/Hauswirtschaft	1*	1*	2*	2*	2*	2*	—	—
1.13 Musik	1	1	1	1	1	1	1	1
1.14 Kunsterziehung	1	1	1*	1*	2*	2*	—	—
Pflichtstunden im Bereich der Pflichtfächer	25	25	30+2 <sup>1)</sup>	30+2 <sup>1)</sup>	32+2 <sup>1)</sup>	32+2 <sup>1)</sup>	30+2 <sup>1)</sup>	29+2 <sup>1)</sup>
Pflichtstunden im Bereich der								
<b>2. Wahlpflichtfächer</b>								
Werken (2)								
Werken/Technisches Zeichnen (3)								
Textilarbeit (2)								
Hauswirtschaft (3)	—	—	—	—	—	—	2*	4 bis 6*
Kunsterziehung (2)								
Maschinenschreiben (2)								
Gesamtanteil des								
deutschsprachigen Unterrichts	6	6	16	19	21	21	22	24 bis 26
muttersprachlichen Unterrichts	19	19	14	11	11	11	10	9

Die mit Sternchen (\*) bezeichneten Unterrichtsstunden werden in deutscher Sprache erteilt.

<sup>1)</sup> siehe Bestimmung Nr. 4

**Bestimmungen zur Stundentafel für die zweisprachigen Klassen:**

1. Das Staatliche Schulamt kann in den Fächern Mathematik und Heimat- und Sachkunde für die Jahrgangsstufen 1 bis 6 Verschiebungen hinsichtlich der Unterrichtssprache genehmigen. Die Änderungen sind ausschließlich entsprechend dem Sprachstand der Schüler nach pädagogischem Ermessen vorzunehmen.
2. Für Schüler, die in den Jahrgangsstufen 7 bis 9 noch Sprachdefizite aufweisen, kann unter Berücksichtigung der personellen, räumlichen und organisatorischen Verhältnisse zusätzlich Förderunterricht bis zu drei Wochenstunden im Fach Deutsch als Zweitsprache erteilt werden. Der übrige Unterricht wird für diese Schüler entsprechend gekürzt. In besonderen Fällen kann das Staatliche Schulamt für die Schüler weitere Verschiebungen innerhalb der Stundentafel, insbesondere hinsichtlich der Unterrichtssprache, genehmigen.
3. Der Unterricht in der Muttersprache wird auf Grund der unterschiedlichen Vorkenntnisse der Schüler in ihrer Muttersprache in der Jahrgangsstufe 1 in zwei Stunden, in der Jahrgangsstufe 2 in einer Stunde, in Gruppen differenziert erteilt.
4. Zu den in der Stundentafel genannten Unterrichtsstunden kommen für die Jahrgangsstufen 3 und 4 je zwei Stunden Basissportunterricht, für die Jahrgangsstufen 5 bis 9 je zwei Stunden differenzierter Sportunterricht hinzu, bei deren Durchführung die personellen, räumlichen und organisatorischen Verhältnisse zu berücksichtigen sind.
5. Der Unterricht im Fach Sport ab der Jahrgangsstufe 5, in allen Wahlpflichtfächern sowie im differenzierten Sportunterricht soll mit deutschen Schülern gemeinsam durchgeführt werden.
6. Im Rahmen des muttersprachlichen Unterrichts und des Deutschunterrichts ist der Verkehrserziehung besondere Aufmerksamkeit zu widmen.
7. Im Pflichtfach Deutsch als Zweitsprache (Jahrgangsstufen 1 bis 9) und in den Pflichtfächern Mathematik und Physik/Chemie (Jahrgangsstufen 5 und 6) sollen, in den Pflichtfächern Mathematik (Jahrgangsstufen 7 bis 9) und Physik/Chemie (Jahrgangsstufen 7 bis 9) können Lerngruppen gebildet werden.

827-3-A

## Verordnung zur Übertragung von Aufgaben auf die Oberversicherungsämter

Vom 26. Juli 1989

Auf Grund von § 91 Abs. 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 1976 (BGBl I S. 3845), zuletzt geändert durch die Gesetze vom 20. Dezember 1988 (BGBl I S. 2330 und S. 2477), und § 1 der Verordnung zur Übertragung von Aufgaben auf dem Gebiet der Sozialversicherung vom 20. Juni 1989 (GVBl S. 211, BayRS 827-1-A) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung folgende Verordnung:

### § 1

Den Oberversicherungsämtern werden folgende Aufgaben übertragen:

#### 1. die Genehmigung

- a) von Beschlüssen der Vertreterversammlungen der Orts-, Betriebs- und Innungskrankenkassen, der Kassenverbände nach § 218 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) und der Kassenverbände, die bis zum 31. Dezember 1988 nach § 406 der Reichsversicherungsordnung (RVO) gebildet waren, über die Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen (§ 41 Abs. 4 Satz 2 Viertes Buch Sozialgesetzbuch),
- b) der Errichtung (§ 148 Abs. 1 Satz 1, § 158 Abs. 1 Satz 1 SGB V), Ausdehnung (§ 149 Satz 2 in Verbindung mit § 148 Abs. 1 Satz 1, § 159 Abs. 1 Sätze 1 und 3 in Verbindung mit § 158 Abs. 1 Satz 1 SGB V) und Erweiterung (§ 159 Abs. 1 Sätze 2 und 3 in Verbindung mit § 158 Abs. 1 Satz 1 SGB V) von Betriebs- und Innungskrankenkassen,
- c) von Beschlüssen über die Vereinigung von Orts-, Betriebs- und Innungskrankenkassen (§ 144 Abs. 1 Satz 2, § 150 Abs. 1 Satz 3, § 160 Abs. 1 Satz 2 SGB V),
- d) von Satzungen (§ 195 Abs. 1 SGB V) und Dienstordnungen (§ 355 Abs. 2 Satz 1 RVO) der Orts-, Betriebs- und Innungskrankenkassen, der Kassenverbände nach § 218 SGB V und der Kassenverbände, die bis zum 31. Dezember 1988 nach § 406 RVO gebildet waren (Art. 70 Gesundheits-Reformgesetz, § 195 Abs. 1 SGB V, § 413 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 355 Abs. 2 Satz 1 RVO),

#### 2. die Entscheidung

- a) über Anträge zur Auflösung von Betriebs- und Innungskrankenkassen (§ 152 Sätze 2 und 3, § 162 Sätze 2 und 3 SGB V),

- b) über Anträge auf Ausscheiden eines Betriebs aus der gemeinsamen Betriebskrankenkasse (§ 151 Abs. 3 SGB V) und auf Ausscheiden einer Handwerksinnung aus der gemeinsamen Innungskrankenkasse (§ 161 Sätze 2 und 3 SGB V),
  - c) über Anträge der beteiligten Krankenkassen, daß eine Auseinandersetzung über das Vermögen unterbleibt (§ 154 Satz 3, § 164 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 154 Satz 3 SGB V),
3. die Schließung von Betriebs- und Innungskrankenkassen (§§ 153, 163 SGB V),
  4. die Anpassung des Mitgliederkreises von Innungskrankenkassen, wenn sich auf Grund von Änderungen des Handwerksrechts der Kreis der Innungsmitglieder einer Trägerinnung verändert (§ 159 Abs. 2 SGB V),
  5. die Anordnung von Satzungsänderungen (§ 195 Abs. 2 und 3 SGB V),
  6. die Feststellung der Dienstordnung (§ 356 RVO),
  7. die Zustimmung zur Bezeichnung von Unternehmen, für die Gemeinden oder Gemeindeunfallversicherungsverbände Träger der Unfallversicherung sind (§ 657 Abs. 1 Nr. 2 RVO),
  8. die Bestellung von Vollstreckungs- und Vollziehungsbeamten bei den landesunmittelbaren Sozialversicherungsträgern (§ 66 Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 66 Abs. 1 Satz 3 Zehntes Buch und § 90 Abs. 2 Viertes Buch Sozialgesetzbuch).

### § 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 1989 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Übertragung von Aufgaben auf die Oberversicherungsämter (BayRS 827-3-A), geändert durch Verordnung vom 11. März 1983 (GVBl S. 111), außer Kraft.

München, den 26. Juli 1989

**Bayerisches Staatsministerium  
für Arbeit und Sozialordnung**

Dr. Gebhard Glück, Staatsminister

## Hinweis

Folgende Verordnung wurde im Amtsblatt der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft und Kunst, Teil I, amtlich veröffentlicht:

2210-4-1-2-3-WK

**Erste Verordnung zur Änderung der Rahmenstudienordnung für den Fachhochschulstudiengang Maschinenbau vom 28. Juni 1989 (KWMBI I S. 146).**



**Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt**

Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag  
Karl-Schmid-Straße 13, 8000 München 82  
Postvertriebsstück – Gebühr bezahlt

---

**Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Prinzregentenstraße 7, 8000 München 22**

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat.

**Herstellung und Vertrieb:** Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße 13, 8000 München 82, Tel. 0 89 / 42 92 01/02, Postgirokonto München 25 05 60-800

**Bezug:** Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen.

**Bezugspreis** für den laufenden Bezug jährlich DM 46,20 (unterliegt nicht der gesetzlichen Mehrwertsteuer), für Einzelnummern bis 8 Seiten DM 3,00, für weitere 4 angefangene Seiten DM 0,70, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM 0,70 + Versand.

ISSN 0005-7134